

Betreff:**Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
Betreuung****Organisationseinheit:**

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

13.04.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	26.04.2016	N

Beschluss:

- „1. Die Betreuung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Umsetzung lokaler Infrastrukturvorhaben und Maßnahmen zur allgemeinen Wirtschaftsförderung für das Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs ab 1. Mai 2016 mit einer Laufzeit von 10 Jahren auf Basis des als Anlage beigefügten Betreuungstextes wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für die Betreuung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:

Staatliche Beihilfen, die bestimmten im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, stellen unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar und sind damit von dem sonst grundsätzlich erforderlichen Notifizierungsverfahren vor der EU-Kommission freigestellt. Aktuelle Rechtsgrundlage für die Freistellung ist der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV (sog. Freistellungsbeschluss).

Mit Hilfe der öffentlich-rechtlichen Betreuung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) wird somit die Finanzierung des Unternehmens an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts angepasst.

Die Gesellschaft erbringt mit ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgabe der Initiierung, Planung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Technologie und Forschung sowie der Förderung der Stadtentwicklung - insbesondere durch Nachnutzung städtischer Areale - Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Zum aktuellen Projekt der SFB betreffend die städtebauliche Infrastrukturerwicklung am Forschungsflughafen Braunschweig wird verwiesen auf Drs. 16-01754 (Mitteilung außerhalb von Sitzungen).

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen Kosten zu Lasten der Gesellschaft an. Diese ausgleichsfähigen Kosten sind nebst den zugehörigen Einnahmen im Voraus in dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan aufzuführen. Sollten Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht von der Betrauung erfasst sind, sind die anfallenden Kosten und Einnahmen anhand einer Trennungsrechnung separat auszuweisen.

Soweit die Inhalte der Betrauung eingehalten werden, kann die Finanzierung der Gesellschaft durch Ausgleichsleistungen jedweder Art, z.B. Bürgschaften, Darlehen, Kapitaleinlagen, Zuschüsse sowie Verlustausgleiche erfolgen, ohne die beihilferechtlichen Vorgaben zu verletzen.

Die Betrauung erfolgt durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eingebunden in die Erstellung des Betrauungstextes war die Rechtsanwalts- gesellschaft bbt Rechts- und Steuerkanzlei von Boehmer, Borchert, Trittel, Hannover.

Wesentliche Inhalte der Betrauung:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen,
- Definition der von der SFB zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- Möglichkeiten des Ausgleichs der Kosten zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Stadt Braunschweig,
- Nachweis- sowie Berichtspflichten der SFB,
- Vermeidung einer Überkompensation
- Geltungsdauer 10 Jahre, beginnend mit dem 1. Mai 2016
- Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Betrauung seitens der Stadt Braunschweig auch für Einzelpflichten, wenn Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen dies erfordern oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat der SFB wird in seiner Sitzung am 13. April 2016 über die geplante Betrauung unterrichtet

Der ausführliche Text der Betrauung ist als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Text der Betrauung

Betrauungsakt
der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
durch die Stadt Braunschweig

Unternehmensgegenstand der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags

- die Initiierung, Durchführung und Abwicklung von Projekten der Forschung, Entwicklung und Produktion und die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen hierfür
- Vorhaben zur Sicherung, zur Entwicklung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Wirtschaftsinfrastruktur sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte

sowie gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags

- Förderung von Unternehmensgründungen zur gewerblichen Nutzung technologisch anspruchsvoller Neuentwicklungen auf dem Sektor der Biotechnologie sowie die Errichtung von Laborgebäuden, die für Existenzgründer geeignet sind, biotechnologierelevante Tätigkeiten aufzunehmen.

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig. Die SFB ist ihrer Zielsetzung nach ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen der Daseinsvorsorge und ihre Aufgaben sind grundsätzlich vorrangig regional- und strukturpolitisch motiviert. Es werden lokale Infrastrukturvorhaben und Maßnahmen zur allgemeinen Wirtschaftsförderung umgesetzt. Im Einzelfall werden Projekte der SFB durch die Stadt Braunschweig z. B. durch Zuschüsse, Einlagen, Bürgschaften finanziell gefördert. Hierbei handelt es sich um Ausgleichsleistungen, die im Einzelfall eine Beihilfe im Sinne des § 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3) - sogenannter „DAWI-Freistellungsbeschluss“ - Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, nachfolgend: „DAWI“) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht an den Ausgleichsleistungen partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln kofinanziert werden.

Durch den vorliegenden Betrauungsakt wird die beihilferechtskonforme Finanzierung der SFB auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses sichergestellt:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt auf der Grundlage

- des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3),
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) sowie
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2

Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Stadt Braunschweig betraut die SFB nach Maßgabe des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) umfasst die Betrauung nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 4 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) unter Berücksichtigung der Aufgaben in § 3 des Gesellschaftsvertrags der SFB:
 - Initiierung, Entwicklung, Planung und Durchführung von Förderprojekten und Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Technologie und Forschung
 - Entwicklung von Konversionsflächen
 - Förderung der Stadtentwicklung
- (3) Soweit die SFB zukünftig weitere Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, werden diese von der Betrauung nicht umfasst. Die erbrachten anderen Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der SFB auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig sowie deren räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereich.

§ 4

Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Stadt Braunschweig kann der SFB zum Ausgleich der der SFB für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen

im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährten wirtschaftlichen Vorteile jedweder Art.

- (2) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Höhe der zulässigen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der SFB aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Sie sind gegebenenfalls um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. §. 7 Abs. 2) zu mindern.
- (3) Einen Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen hat die SFB aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die SFB ist ausgeschlossen. Die SFB ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

§ 5

Berechnung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Festlegung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt Braunschweig.
- (2) Die SFB hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans gemäß Art. 5 Abs. 9 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten bzw. einzelnen Projekte nach § 2 Abs. 2 sowie nicht von der Betrauung gemäß § 2 Abs. 3 erfasste Tätigkeiten bzw. Projekte gesondert darzustellen (Trennungsrechnung). Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen dabei bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmbar sein. Die

rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 des Transparenzrichtlinien-Gesetzes (TranspRLG) vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) zu erfüllen.

- (3) Überträgt die Stadt Braunschweig der SFB weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der ausgleichsfähigen Kosten, sind der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung anzupassen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Aufnahme von Tätigkeiten bzw. Durchführung von Projekten nach § 2 Abs. 2 erfolgt oder sich bei den laufenden Projekten Veränderungen ergeben.
- (4) Die Erhöhung der ausgleichsfähigen Kosten ist durch die SFB bei der Stadt unter Vorlage des angepassten Wirtschaftsplans sowie der angepassten Trennungsrechnung zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Ereignisse und ihre Auswirkungen im Einzelnen nachweisen und zu dokumentieren. Die insoweit erhöhten Kosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen der Stadt Braunschweig dürfen während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht den Betrag von EUR 15,0 Mio. pro Jahr überschreiten.

§ 6

Nachweis durch Erstellung eines Beihilfeberichts und Trennungsrechnung

- (1) Um gemäß Art. 6 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist die SFB verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu führen.

- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfeberichts. In dem Beihilfebericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Der Beihilfebericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind dem Beihilfebericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig. Auf Verlangen der Stadt Braunschweig hat die SFB die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch weitere geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Im Beihilfebericht sind die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten bzw. einzelnen Projekte nach § 2 Abs. 2 sowie nicht von der Betrauung gemäß § 2 Abs. 3 erfasste Tätigkeiten bzw. Projekte gesondert darzustellen und mit den Planansätzen des Jahres-Wirtschaftsplans gegenüberzustellen (Trennungsrechnung). Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen denen bei der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei einer unterjährigen Änderung dem nach § 5 Abs. 4 angepassten Wirtschaftsplan sowie der angepassten Trennungsrechnung entsprechen.

§ 7 **Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Übersteigen die erhaltenen Ausgleichsleistungen den zulässigen Betrag, hat die SFB den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die SFB den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Stadt Braunschweig im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der SFB aufgrund der

Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der SFB aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 8 **Dokumentation**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind gemäß Art. 7 und 8 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9 **Änderung der Betrauung**

Die SFB ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Braunschweig anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die SFB nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung auf Antrag der SFB oder von Amts wegen durch die Stadt Braunschweig insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten entsprechend angepasst werden.

§ 10 **Widerrufsvorbehalt**

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten für den Fall, dass

- a) die SFB gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut sind, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzen;

- b) die SFB den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen gemäß § 6 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 9 nicht rechtzeitig nachkommt.
- c) sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 11 **Geltungsdauer**

- (1) Der Betrauungsakt hat eine maximale Laufzeit von 10 Jahren und gilt vom 1. Mai 2016 bis zum 30. April 2026.
- (2) Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist. Zur Beschleunigung kann die SFB auf Rechtsmittel gemäß beigefügter Anlage verzichten.

§ 12 **Umsetzung**

Die Betrauung wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 26. April 2016 beschlossen. Sie wird der SFB in Form eines Verwaltungsaktes bekannt gegeben.